



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D ' UTILITE

(C.L.S.C.U.) Association sans but lucratif.
Membre de la FCL. - Affiliée à la F.C.I.

INTERNES REGLEMENT DER C.L.S.C.U.

22.03.2010

1. Aufnahmebedingungen.

Damit ein Verein angenommen werden kann müssen die gültigen Angliederungsbedingungen der CLSCU eingehalten werden.

2. Die Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung muss aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Alle müssen bei der CLSCU durch Lizenz gemeldet sein. Sie müssen großjährig und im Besitz ihrer politischen und zivilen Rechte sein.

3. Offizielle Korrespondenz.

Die offizielle Korrespondenz mit den CLSCU-Sekretariaten, muss von zwei verschiedenen unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet sein.

4. Proteste / Klagen von lizenzierten Mitgliedern.

Proteste / Klagen von lizenzierten Mitgliedern werden nach den gültigen Rechten und Pflichten des VG geregelt.

5. Streitfälle.

Bei auftretenden Streitfällen zwischen Vereinen der CLSCU oder deren lizenzierten Mitgliedern, übernimmt der Verwaltungsrat die Vermittler- oder Schiedsrichterrolle. Der Verwaltungsrat kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

6. Anmeldung eines Mitglieds.

Zur Anmeldung eines Mitglieds wird ein Lizenzantrag ausgefüllt, welcher vom Vereinspräsidenten, vom Sekretär, oder deren Stellvertretern, und vom Titular unterschrieben sein muss.

7. Lizenz.

Es kann nur eine Lizenz pro Saison und pro Aktivitätsbereich ausgestellt werden.

a) eine Lizenz für Hundesport in A&B&C. (Hundeführer, offizieller Dressurleiter, offizieller Hetzer bei offiziellen Prüfungen, Fährtenleger bei offiziellen Prüfungen (wird auf der Lizenz mit einem „A“ vermerkt),

1. eine Lizenz für Züchter einer Gebrauchshunderasse für die es einen bestehenden Rassehundeverein gibt. Wird die schriftliche Anfrage des Züchters vom Rassehundeverein verweigert oder besteht kein Rassehundeverein für die gezüchtete Rasse, kann er eine Lizenz bei einem Hundesportverein beantragen , sowie

2. eine Lizenz als Mitglied mit Funktion in einem Zuchtverein oder Rassehundeverein (diese Lizenzen werden mit einem „B“ vermerkt).

c) eine Lizenz für Hundesport im Rettungswesen.(wird auf der Lizenz mit „C“ vermerkt)

8. Vereinswechsel.

Pro Sportsjahr können zwei (2) Vereinswechsel vorgenommen werden.

Ein (1) Vereinswechsel kann vom 01. bis zum 15. des Monats November vorgenommen werden. Zusätzlich kann ein zweiter Vereinswechsel während des Sportsjahres vorgenommen werden.

Der neue Verein muss einen Anmeldebrief an die Geschäftsstelle der CLSCU einsenden und den Transfert seines neuen Mitgliedes mitteilen. Dieser Anmeldung muss eine Ablichtung des eingeschriebenen Abmeldeschreibens an den alten Verein beiliegen, ansonsten dieser Vereinswechsel nicht anerkannt wird.

Der alte Verein hat 3 (drei) Wochen (ab Datum des eingeschriebenen Abmeldeschreibens) Zeit, seine Einwände zu diesem Vereinswechsel beim VR einzureichen; erst nach diesem Zeitraum gilt der Wechsel als vollzogen. Gibt der alte Verein jedoch sein schriftliches Einverständnis, kann der Vereinswechsel sofort in Kraft treten.

Im Falle einer Nichtverlängerung einer Lizenz muss der Verein sein Mitglied vor dem 1. November über die Nichtverlängerung seiner Lizenz informieren.

CLSCU-Mitglieder deren Lizenz nicht verlängert wurde, gelten nach drei Jahren als vom Verein abgemeldet. Danach steht es jedem frei einem anderen Verein, egal zu welchem Zeitpunkt, beizutreten.

Sollte ein HF einen Vereinswechsel vornehmen, so darf er in diesem Sportsjahr nicht für den neuen Verein in der Mannschaftswertung starten.

9. Von der Verwaltung ausgesprochenen Strafen.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Statuten einen Verein und/oder ein Vereinsmitglied mit obligatorischer Begründung strafen oder ausschließen.

Wird ein Einzelmitglied (Mitglied eines Vereins), vom Verwaltungsrat, Verbandsgericht oder Berufungsrat gestraft oder ausgeschlossen, obliegt es dem Verein für die Ausführung des Urteils zu sorgen.

Verweigert der Verein die Ausführung des Urteils, hat der Verwaltungsrat das Recht den Verein provisorisch auszuschließen.

10. Gnadengesuch.

Wenn ein Ausschluß nach Gnadengesuch durch den Verwaltungsrat aufgehoben wird, muss dieser Entscheid durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung ratifiziert werden.

11. Vertreter des nationalen und internationalen Hundesports.

Die CLSCU, ist als einziger Vertreter des nationalen und internationalen Hundesports für Luxemburg, anzuerkennen.

12. Lizenzierte Mitglieder der CLSCU.

Alle lizenzierte Mitglieder der CLSCU sind verpflichtet die Statuten und Reglemente, sowie Entscheidungen die diese auslegen und vervollständigen, anzunehmen, da der Verwaltungsrat oberstes Juridiktionsrecht im Hundesport hat.

Die Kontaktaufnahme der Vereine mit den supranationalen und ausländischen Hundesportverbänden, darf nur durch Vermittlung der CLSCU erfolgen.

13. Assistenz des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat wird assistiert von der Technischen-Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission sowie den Instanzen: Verbandsgericht und Berufungsrat.

14. Die in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle.

Alle Fälle die in den Statuten und Reglementen nicht niedergeschrieben sind, werden vom Verwaltungsrat entschieden.

15. Generalversammlungen (Ordentliche und Außerordentliche).

An der Generalversammlung nehmen teil:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) Präsident und Sekretär der Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission, des Verbandsgerichtes und des Berufungsrates;
- c) ein delegiertes Mitglied der Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission, des Verbandsgerichtes und des Berufungsrates;
- d) drei Gesellschaftsmitglieder von jedem Verein. Stille Zuhörer, die getrennt von den Vereins-, Vorstands-, Kommissions- und Instanzenvertreter sitzen, sind zugelassen;
- e) die Namen der Vereins-, Vorstands-, Kommissions- und Instanzendelegierten sind dem Verwaltungsrat mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen, mit Angabe des stimmberechtigten Delegierten.
- f) ein Verein kann sich mittels einer Vollmacht durch einen anderen Verein der CLSCU vertreten lassen. Ein Verein kann nur einen anderen Verein vertreten.
- g) Gegen Beschlüsse der Generalversammlungen besteht kein Rekursrecht.
- h) Kandidaten für den Verwaltungsrat, das Verbandsgericht und den Berufungsrat müssen wenigstens 21 Jahre alt sein und mindestens die zwei letzten Jahre bei der CLSCU lizenziert sein; außerdem müssen sie als lizenzierte Mitglieder eines Vereins eingetragen sein.

16. Wahlen.

- a) Sind nicht mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze vorhanden, gilt die einfache Stimmenmehrheit,
- b) Sind mehr Kandidaten gemeldet als vakante Posten, gelten im ersten Wahlgang als gewählt, jene Mitglieder welche eine absolute Mehrheit erhalten haben.
Zum zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- c) Bei Stimmengleichheit gelten als gewählt:
1. das rangälteste austretende Mitglied (längste Zugehörigkeit zum jeweiligen Vorstand);
2. das austretende Mitglied;
3. der ältere Kandidat.
- d) Jeder Verein verfügt über so viele Stimmen als Posten zu besetzen sind. Er kann einem Kandidat maximal eine Stimme geben.
- Bei allen anderen Wahlen, Statuten- und Reglementsänderungen usw., hat jeder Verein nur eine Stimme.

17. Souveränität der Generalversammlung.

Generalversammlungen sind souverän im Rahmen der bestehenden Statuten und Reglemente.

18. Leitung der Zentrale.

Die Zentrale wird geleitet vom Verwaltungsrat. Die Technische Kommission, die Richterkommission, die Zuchtkommission und die Instanzen (Verbandsgericht, Berufungsrat) unterstützen ihn in seiner Aufgabe.

19. Verbandsgericht und Berufungsrat.

Das Verbandsgericht und der Berufungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und arbeiten autonom.

20. Richterkommission und Zuchtkommission.

Die Richterkommission und die Zuchtkommission werden alle vier Jahre vom Verwaltungsrat bestätigt oder gewählt.

21. Beschlüsse der Kommissionen.

Beschlüsse der Richterkommission (RK), der Zuchtkommission (ZK) und der Technischen- Kommission müssen vom Verwaltungsrat bestätigt werden.

22. Einschränkungen für Mitglieder der Verwaltung.

Es kann kein Mitglied vom Verwaltungsrat oder von der Technischen Kommission im Verbandsgericht sein.
Mitglieder vom Verbandsgericht können nicht im Berufungsrat sein.

23. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Gerichtsinstanzen.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Gerichtsinstanzen werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
In den VR können 2 Mitglieder pro Verein gewählt werden. Falls durch einen

Vereinswechsel ein drittes Mitglied hinzukommt, muss ein Mitglied dieses Vereins sein Mandat in der nächsten Gv niederlegen. Die von der Gv einzel gewählten Posten wie Präsident, Sekretär und Kassierer bleiben im Amt.

24. Die Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission schlägt dem Verwaltungsrat seine Mitglieder vor, welcher entscheidet.

25. Richterkommission.

Die Leistungs- und Formwertrichterkommission setzt sich nur aus Richtern zusammen.

26. Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus maximal neun (9) Mitgliedern zusammen und zwar:

- a) Präsident;
- b) zwei Vizepräsidenten;
- c) Sekretär;
- d) Kassierer und
- e) maximal vier Beisitzenden.

27. Wahlmodus.

a) Der Präsident, der Sekretär und der Kassierer werden in drei verschiedenen Wahlgängen von der Generalversammlung gewählt.

b) Die anderen Mitglieder werden in einem Wahlgang von der Generalversammlung gewählt.

c) Der Verwaltungsrat wählt unter sich die zwei Vizepräsidenten.

28. Verwaltung.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung und den Verwaltungsrat. Mit dem Sekretär, bzw., mit dem Kassierer unterzeichnet er alle Briefe und Dokumente und vertritt die Zentrale offiziell bei Behörden.

29. Die 2 Vizepräsidenten.

Die 2 Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten ihrer Rangfolge nach.

30. Der Sekretär.

Dem Sekretär obliegt alle administrative Arbeit. Er kann in seiner Arbeit von einem beigeordneten Sekretär unterstützt werden.

31. Der Kassierer.

Dem Kassierer obliegt die Buchführung und die finanzielle Verwaltung. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

32. Die Kassenrevisoren.

Zur Kontrolle der Abrechnung werden in der Generalversammlung mindestens drei Kassenrevisoren bestimmt, welche drei verschiedenen Vereinen angehören müssen..

Der Verein dem der Kassierer angehört ist ausgenommen. Dieselben dürfen weder dem Verwaltungsrat der CLSCU angehören, noch mit dem Kassierer verwandt sein.

33. Befugnisse und Funktionen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat die allgemeine Leitung der Zentrale gemäß den Statuten und Reglementen der CLSCU.

Der Verwaltungsrat entscheidet in letzter Instanz über die finanziellen und administrativen Fragen.

Unter die Befugnisse des Verwaltungsrates fallen:

- a) Provisorische Aufnahme von Vereinen;
- b) ausstellen und einziehen von Lizenzen;
- c) verweigern von Lizenzen;
- d) Propaganda und Werbung;
- e) ausarbeiten von Statuten und Reglementen;
- f) Auslegen der Statuten und Reglementen;
- g) Beziehung zu Behörden, anderen Verbänden im In- und Ausland;
- h) verleihen von Ehrentiteln und Auszeichnungen;
- i) verhängen von Strafen in den statutarisch vorgesehenen Fällen;
- j) einleiten neuer Untersuchungen wenn nötig;
- k) bei Dringlichkeit und bewiesenem ernsthaften Grund hat der bevollmächtigte Verwaltungsrat-Delegierte, unmittelbare Befugnisse Sanktionen auszusprechen, die beim Berufungsrat anfechtbar sind;
- l) Begnadigungen aussprechen;
- m) Bezeichnung der Leistungs- und Formwertrichter auf Vorschlag der Richterkommission für internationale Prüfungen;
- n) Bezeichnung der Formwertrichter auf Vorschlag der Zuchtkommission;
- o) Information über das Urteil des Verfahrens.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates treten sofort nach Veröffentlichung in Kraft.

Beschlüsse von Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Verwaltungsratsmitglieder können an jeder Sitzung der Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission, des Verbandsgerichtes und des Berufungsrates teilnehmen, jedoch nur als neutrale Zuhörer.

34. Bilanz.

In der jährlichen Generalversammlung unterbreitet der Verwaltungsrat die Bilanz des letzten Geschäftsjahres sowie den Haushaltsvoranschlag für die nächste Saison.

35. Evokationsrecht des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat Evokationsrecht gegen Urteile der CLSCU-Instanzen wenn er einen Verstoß gegen die Statuten oder Reglemente feststellt, oder wenn ein neues Moment auftaucht.

Dieses Evokationsrecht muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines abgeschlossenen Verfahrens, bei diesen Instanzen eingereicht werden.

36. Der Berufungsrat.

Die gültigen Rechte und Pflichten vom Berufungsrat der CLSCU müssen eingehalten werden.

37. Verbandsgericht.

Die gültigen Rechte und Pflichten vom Verbandsgericht der CLSCU müssen eingehalten werden.

Kann das Verbandsgericht aus irgendwelchen Gründen auch immer in der vorgeschriebenen Frist nicht tagen, entscheidet der VR der CLSCU.

40. Technische Kommission.

40.1 Zusammensetzung.

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

a) Präsident, Vizepräsident, Sekretär, sowie mehreren Beisitzenden.

Der Präsident ist ein Mitglied des V.R. und wird von diesem mit der Leitung der T.K beauftragt.

b) Die Technische-Kommission wählt unter sich, in der ersten Sitzung, nach der Zusammensetzung durch den V.R., den Vizepräsidenten und den Sekretär.

Im Falle daß kein Mitglied der T.K. für den Posten des Sekretärs kandidiert, kann der V.R. einen diensttuenden Sekretär benennen um die administrative Arbeit auszuführen.

c) Die Technische-Kommission wird alle 2 Jahre erneuert oder vom V.R. bestätigt.

40.2 Zuständigkeitsbereich.

Die Technische Kommission ist die Beauftragte des Verwaltungsrates betreffend den gesamt technischen Bereich der C.L.S.C.U. (Statuten art. 17)

40.3 Mitglieder.

Die Mitglieder werden von den Vereinen gemeldet; vom V.R. ausgewählt oder bestätigt je nach Bedarf; jedoch maximal 2 Mitglieder pro Verein.

Die Mitgliedschaft wird aufgelöst:

a) durch schriftliche Austrittserklärung;

b) durch einen stillschweigenden Austritt bei:

- 2 maligem Fehlen hintereinander ohne Entschuldigung;

- 3 maligem Fehlen hintereinander mit Entschuldigung, ohne triftigen Grund.

Der V.R. kann ein Mitglied ausschließen:

a) bei nachgewiesener Teilnahmslosigkeit in Sachen der "PFLICHTEN DER T.K."

b) durch bewußtes NICHTRESPEKTIEREN der vom V.R. bestimmten Richtlinien.

40.4 Befugnisse.

Unter die Befugnisse der Technischen-Kommission fallen:

- a) Aufstellen des jährlichen Sportskalender;
- b) Abhalten von Lehrgängen für Fährtenleger, Helfer im Schutzdienst und für Dressurleiter;
- c) Überwachen der Landesmeisterschaften, der Coupe de Luxembourg und der Selektionsprüfungen, damit der Ablauf sportlich und gemäß den Reglementen erfolgt;
- d) Überprüfung der Dressurfelder, Zustand des Feldes, Geräte, Verstecke u.s.w...
wo die Austragungen der Coupe de Luxembourg, der Landesmeisterschaften und der Selektionsprüfungen stattfinden werden;
- e) Organisation der Landesmeisterschaften, der Coupe de Luxembourg und der Selektionsprüfungen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verein;
- f) Assistenz leisten bei der Organisation einer Prüfung mit Vergabe des CACIT, falls vom organisierenden Verein gewünscht;
- g) Organisieren von Trainings für die W.M.-Teilnehmer;
- h) Einbringen von Vorschlägen für das Interne Arbeitsreglement;
- i) Vorschläge ausarbeiten zur Überarbeitung von den bestehenden Reglementen.



Dieses Interne-Reglement wurde in der Generalversammlung vom 26 März 1993 angenommen und tritt am 1 Januar 1994 in Kraft.

Umänderung des Art. 37.1 wurde in der Gv vom 29.03.00 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Die Angliederungsbedingungen , Artikel 41, wurden von der GV am 22. März 2001 angenommen und treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzen den bis dahin gültigen Art.41.

Umänderung der Art. 1, 7, 7c, 8 und 41.3 wurde in der Gv. vom 22.03.02 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Umänderung der Art. 36.1 wurde in der Gv. vom 19.03.04 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Umänderung der Art. 1/4/36/37/38/39/40/41 wurde in der Gv. vom 15.07.2009 angenommen und treten sofort in Kraft.

Umänderung des Art. 8 wurde in der Gv. vom 22.03.2010 angenommen und tritt sofort in Kraft.

GOERGEN Jacques

Marco Erpelding

Jos. Mondot

Generalkassierer

Generalsekretär

Präsident